

Liebe Leserinnen und Leser,

Der Sommer ist da und mit ihm nicht nur lange Abende und hoffentlich ein paar ruhigere Tage, sondern auch eine Reihe wichtiger Entwicklungen im Zoll- und Außenwirtschaftsrecht, die Sie kennen sollten:

Das Frühjahr ist traditionell auch immer Zeit für Tagungen und Konferenzen. Wir berichten topaktuell vom **37. Europäischen Zollrechtstag** in Dortmund, der vergangene Woche stattgefunden hat.

Zudem werfen wir in dieser Ausgabe einen kritischen Blick auf das **21. Sanktionspaket der EU**. Schleichend durch die Hintertür sind am 15.06.2026 die „ersten“ Durchführungsverordnungen zum 21. Sanktionspaket veröffentlicht worden. Bisher geht es nur um die Erweiterung der Listungen von Personen- und Einrichtungen. Die

Unsere nächsten Seminare

IHK Zollforum Bayern

10. Juli 2026

Mehr Infos

Thementag Außenwirtschaft 2026

6. + 7. Oktober 2026

Reguvis Akademie in Köln

Mehr Infos

[Zur Seminar-Übersicht](#)

weiteren Änderungsverordnungen scheiterten noch, wie inzwischen bekannt wurde, am Veto Bulgariens.

Außerdem klären wir in unserem Faktencheck häufige Missverständnisse rund um den **nichtpräferenziellen Ursprung**. Ein Thema, das in der Praxis immer wieder für Unsicherheit sorgt.

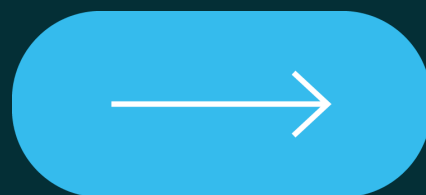
Wir runden die Informationen ab mit einem Bericht über ein **Urteil zur Rechtmäßigkeit sektorspezifischer Leistungen** im Russland Embargo und zu den neuen **EU-Stahlschutzmaßnahmen**.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre – und zwischendurch vielleicht auch ein wenig Sommersonne.

Ihr
Ulrich Möllenhoff

Unsere Themen

**EFA-Tagung in Dortmund:
Zukunft des Welthandels –
Renaissance von Zöllen und
Handelsbeschränkungen**



**Das 21. Sanktionspaket hängt
noch**



**Faktencheck nichtpräferenziieller
Ursprung**



**EuGH-Urteil stellt
Rechtmäßigkeit von
sektorspezifischen Listungen im
Russland-Embargo klar**



**EU-Stahlschutzmaßnahmen ab
01.07.2026**





Informieren Sie sich
jetzt über unsere
Seminare!

Mehr erfahren

EFA-Tagung in Dortmund: Zukunft des Welthandels – Renaissance von Zöllen und Handelsbeschränkungen

Über nichts Geringeres als die Zukunft des Welthandels diskutierten die Teilnehmenden der 37. EFA-Tagung am vergangenen Donnerstag und Freitag in Dortmund. Das **Europäische Forum für Außenwirtschaft e. V.** (EFA) hatte ins Kongresszentrum Dortmund geladen, um mit Vertretern aus Wirtschaft, Lehre, Zollverwaltung, Beratung und EU-Kommission über zoll- und außenwirtschaftsrechtliche Themen zu diskutieren. Der erste Kongresstag stand unter dem Eindruck des zunehmenden Protektionismus im globalen Handel – ein Thema, das Unternehmen und jeden Einzelnen oftmals ohnmächtig zurücklässt. Umso erfreulicher, dass in den Vorträgen durchgängig mit einem sehr praktischen Blick der Stand der europäischen Zollpolitik, insbesondere der UZK-Reform, vorgestellt wurde. So informierte Matthias Petschke, Direktor DG TAXUD bei der EU-Kommission, über die Ergebnisse des bisherigen Gesetzgebungsprozesses. Über einzelne Elemente der Reform wie Data Hub oder die Idee des Trust & Check-Trader bekamen die Teilnehmenden deutlich klarere Vorstellungen. Der elektronische Warenhandel soll voraussichtlich ab Juli 2008 über die europäische Zolldatenbank, das Data Hub, abgewickelt werden, um diesen besser überwachen zu können. Sobald reale Zölle über das Hub für die E-

Commerce-Waren berechnet werden können, wird die zum 01.07.2026 eingeführte pauschale Abgabe von 3,- € (s. Artikel in diesem Newsletter) wieder abgeschafft werden. Unabhängig davon soll zeitnah eine „handling fee“ eingeführt werden für Pakete, die direkt an Verbraucher geschickt werden. Sie soll zwischen 2,- und 5,- € liegen und den Aufwand für die notwendigen Kontrollen in diesem Bereich ausgleichen. Ludger Schließ, Direktionspräsident (GZD), gab einen Ausblick auf die Umsetzung der UZK-Reform in der nationalen Verwaltung. In den Vorträgen und der sich anschließenden Diskussion zeigte sich, dass perspektivisch insbesondere daraufgesetzt wird, dass ein Unternehmen, das Trust & Check-Händler ist, Zollverfahren eigenständig durchführen kann, dem Zoll aber im Gegenzug Zugriff auf unternehmensinterne Datensysteme gewähren muss. Dass die Wirtschaft aufgrund der bisherigen Reform-Erfahrungen durchaus skeptisch darauf blickt, ob der Trust & Check-Händler die erwarteten Vorteile für die Wirtschaft erfüllen wird, wurde in der sich anschließenden Diskussion mit einem Vertreter der Wirtschaft sehr deutlich.

Alle, die sich schon einmal mit dem Thema von Verrechnungspreisen im Konzernverbund und deren zollwertrechtlicher Relevanz beschäftigt haben, wissen, dass hier häufig ein Spannungsfeld besteht zwischen Zoll- und Steuerabteilung im Unternehmen. Die Diskussionsrunde, die sich diesem Thema am zweiten Konferenztag widmete und aus Unternehmensvertretern und einem Vertreter der Zollverwaltung bestand, offenbarte u.a. zwei wesentliche Erkenntnisse:

1. Wenn ein rechtlich anspruchsvolles Thema in fachlich kompetenter Runde und in lockerer Atmosphäre besprochen wird, verliert es seinen Schrecken.
2. Wenn bestimmte Parameter im Rahmen von Verrechnungspreisanpassungen eingehalten werden - betont wurde in diesem Zusammenhang insbesondere die Bildung fremdüblicher Preise – liegen Verwaltungs- und Unternehmensauffassung gar nicht weit auseinander.

Abschließend wurde das Thema KI und Digitalisierung in Zoll und Exportkontrolle in den Blick genommen und anhand beeindruckender Beispiele aus Lehre und Unternehmenspraxis gezeigt, welche Prozesse bereits mittels KI vereinfacht werden können, wo es aber auch noch hakt. Es wurde deutlich, dass KI vielfach hilft, aber auch noch optimierungsbedürftig ist und am Ende noch immer der Mensch mit Fachkenntnissen die Kontrolle durchführen muss.

Unser Fazit: Der fachliche Erkenntnisgewinn aus Vorträgen, Pausengesprächen und erst recht die großartige Abendveranstaltung im Signal Iduna Park inklusive

Stadionführung lassen nur einen Schluss zu: Wir sind im nächsten Jahr wieder dabei und steuern gerne mit Kaffee- und Kaffeebechersponsoring dazu bei, dass alle Teilnehmenden wachsam dem sicher wieder spannenden Tagungsprogramm folgen kann!

Ihre Autoren:



Dr. Ulrich Möllenhoff
Rechtsanwalt



Almuth Barkam
Rechtsanwältin

Kontaktieren Sie
uns gerne!



info@ra-moellenhoff.de
+49 251 85713 0

Das 21. Sanktionspaket hängt noch in der Luft

Mehr oder weniger überraschend veröffentlichte die EU-Kommission am 15. Juni vier neue EU-Verordnungen, die am nächsten Tag in Kraft treten.

Inhaltlich beschäftigen sich nur mit Personenlistungen und Listungen von Einrichtungen und verändern nur die EU-Verordnung **269/2014** und zur Durchführung der Verordnung (EU) **2024/2642**.

Das klingt nicht weiter spannend, trotzdem gibt es auch hier drei interessante Entwicklungen:

1. Die Verordnung (EU) **2026/1336** wählt für die bereits am 23.04.2026 gelistete Nr. 692, die chinesische Firma Yangzhon Mangjie Electronic Technology Co. Ltd eine befristete Ausnahmeregelung für bereits geschlossene Verträge und bestimmte Industriekäufe. Hierfür wird

vorübergehend eine Ausnahmegenehmigungsregelung geschaffen.

Also keine Streichung wegen Irrtum, sondern die Diversifizierung der Lieferketten für Wirtschaftsteilnehmer in der Union soll damit gewährleistet werden, durch neue befristete Ausnahmen vom Einfrieren von Vermögenswerten und vom Verbot der Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen für eine benannte Einrichtung eingeführt, womit die Abwicklung von mit dieser Einrichtung geschlossenen Operationen, Verträgen und anderen Vereinbarungen sowie Industriekäufe von dieser Einrichtung hergestellten kritischen Komponenten ermöglicht werden. Von den Wirtschaftsteilnehmern wird erwartet, dass sie vor Ablauf dieser Ausnahmeregelung geeignete Diversifizierungspläne festlegen und umsetzen, um einen Übergang zu alternativen Bezugsquellen zu ermöglichen.

1. Zwischen Journalisten, Fernsehmoderatoren, Influencern und Militärbloggern findet sich auch Georgiy Aleksandrovich SHEVKUNOV, Bischof der russisch-orthodoxen Kirche, Metropolit von Simferopol und Krim, Leiter der Krim-Metropole auf der Verordnung (EU) **2026/1356**. Begründet wird seine Listung mit seiner aktiven Rolle bei der Verbreitung russischer Propaganda und Desinformation zur Rechtfertigung des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine spielt.

1. Die Verordnung (EU) **2026/1362** ergänzt die **Verordnung (EU) 2024/1485 um 15 weitere Personen die mit der Tötung von Alexey Nawalny in Verbindung gebracht werden.**

In dem Sanktionspaket fehlt bisher eine Veröffentlichung der am 9.6.2026 von Ursula von der Leyen **angekündigten weiteren Maßnahmen** auf die Sektoren mit den größten Auswirkungen: Energie, Finanzdienstleistungen und Krypto, Handel – erstmals auch Fischerei – und das Einreiseverbot ehemaliger russischer Kombattanten in die Europäische Union.

Welche von diesen angekündigten sehr viel massiveren sektoralen Einschränkungen nun umgesetzt wird, müssen wir abwarten. Einen Hinweis darauf können auch die Ergänzungen der **FAQ der EU-Kommissionen vom 15.06.2026** geben.

Ihre Autorin:



Julia Gnielinski
Rechtsanwältin

Kontaktieren Sie
mich gerne!



info@ra-moellenhoff.de
+49 251 85713 0

Faktencheck nichtpräferenzieller Ursprung

Wir stellen in unserer anwaltlichen Beratung fest, dass in vielen Unternehmen aktuell Fragen zum nichtpräferenziellen Ursprung einer Ware auftreten, deshalb möchten wir das Thema an dieser Stelle aufgreifen.

Der nichtpräferenzielle Ursprung gewinnt im Zoll- und Außenwirtschaftsrecht immer mehr an Bedeutung. Er ist relevant für die Frage, ob Antidumpingzölle erhoben werden oder andere handelspolitische Schutzmaßnahmen, Zollkontingente und Handelsembargos Anwendung finden. Aufgrund seiner Relevanz für die Anwendbarkeit entsprechender handelspolitischer Maßnahmen wird er auch als handelspolitischer Ursprung bezeichnet. Er spielt zudem im Bereich der sog. Nachhaltigkeitsregelungen eine Rolle, etwa für die Frage der Anwendbarkeit einer Regelung (Art. 2 Abs. 4 und 5 VO 2023/956 - CBAM) oder im Hinblick auf die Anforderungen an die Sorgfaltspflichten (Art. 2 Nr. 23, Art. 13 VO (EU) 2023/1115 - EUDR).

Der nichtpräferenzielle Ursprung ist ein obligatorischer Bestandteil der Anmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr. Er kann enorme finanzielle Auswirkungen haben, wenn die Frage des nichtpräferenziellen Ursprungs einer Ware darüber entscheidet, ob Antidumpingmaßnahmen gelten oder Zollkontingente in Anspruch genommen werden können. Es ist uns deshalb wichtig, auf einige wichtige Fakten hinzuweisen:

1. Die Rechtsgrundlagen für die Bestimmung des handelspolitischen Ursprungs befinden sich im Unionszollkodex (Art. 59-63 UZK) und den ergänzenden Rechtsakten (Art. 31-36 UZK-DelVO und Art. 57-59 UZK-DVO). Die Regelungen zum nichtpräferenziellen Ursprung gelten **importseitig** für die Anwendung der in Art. 59 UZK genannten **Unionsmaßnahmen**. Sie gelten nur in **sehr speziellen und begrenzten Fällen für die Ausfuhr** von Waren, nämlich dann, wenn Unionsmaßnahmen mit Bezug zum Warenursprung bestehen wie im Fall von Ausfuhrerstattungen. Jedes Drittland kann seine eigenen nichtpräferenziellen Ursprungsregeln anwenden. Allerdings eröffnet Art. 61 Abs. 3 UZK die Möglichkeit, dass in der Union ein Ursprungsnachweis gemäß den im Bestimmungsland oder -gebiet geltenden Ursprungsregeln ausgestellt werden kann, wenn dies für die Zwecke des Handels erforderlich ist.

2. Was den „Normalfall“ der Ursprungsbestimmung nach den Regelungen des Unionsrechts angeht, unterscheidet die Grundnorm des Art. 60 UZK für den Ursprungserwerb zunächst danach, ob an der Herstellung eines Erzeugnisses ein Land (Abs. 1) oder mehr als ein Land (Abs. 2) beteiligt ist. In unserer modernen, arbeitsteiligen Welt ist Absatz 2 – die Beteiligung von mehr als einem Land am Herstellungsprozess – der Regelfall, der häufig zum Problemfall wird. Im Rahmen dieses Newsletters soll nicht im Detail auf die einzelnen Regelungen zum Ursprungserwerb eingegangen werden. Wer sich näher damit beschäftigen möchte, dem sei die einschlägige Fachliteratur empfohlen sowie der sehr informative **Leitfaden** der EU-Kommission für nichtpräferenzielle Ursprungsregeln, der auch in deutscher Sprache zur Verfügung steht. Auf einen Aspekt möchten wir an dieser Stelle jedoch hinweisen: Für den Fall, dass an der Herstellung einer Ware mehr als ein Land beteiligt ist, definiert Art. 32 UZK-DelVO den Begriff der „letzten wesentlichen Be- oder Verarbeitung“ aus der Grundnorm des Art. 62 Abs. 2 UZK und verweist in diesem Zusammenhang auf Anhang 22-01 UZK-DelVO. Dieser Anhang enthält für bestimmte Erzeugnisse sog. Primärregeln, die an die Verarbeitungsregeln in Präferenzabkommen erinnern. Ist eine Primärregel nicht erfüllt, so gilt für die Bestimmung des Ursprungs des betroffenen Erzeugnisses eine Restregel. Es kann nicht oft genug betont werden, dass Anhang 22-01 UZK-DelVO **NUR** für die dort ausdrücklich aufgeführten Waren gilt. Bei Waren, die **nicht in Anhang 22-01 aufgeführt** sind, ist der Ursprung individuell zu bestimmen, indem anhand der Grundregel des Art. 60 Abs. 2 UZK geprüft wird, ob der betroffene Herstellungsprozess im Drittland die letzte wesentliche, wirtschaftlich gerechtfertigte Be- oder Verarbeitung darstellt, die in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen wurde und zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende

Herstellungsstufe darstellt. Wir betonen dies, weil die Zollverwaltung in Zweifelsfällen häufig auf die **nicht rechtsverbindlichen Listenregeln** zurückgreift, die auf der **Seite der EU-Kommission** abgebildet sind und für Waren, die NICHT in Anhang 22-01 UZK-DelVO bestimmte **nicht rechtsverbindliche Listenregeln** enthält. Der europäische Gerichtshof hat in verschiedenen Entscheidungen darauf hingewiesen, dass diese Regeln nicht rechtsverbindlich sind und keinesfalls im Widerspruch zu dem in Art. 60 Abs. 2 UZK verankerten Grundsatz stehen dürfen. Dies sollten Sie im Hinterkopf haben, wenn es zu Diskussionen mit den Zollbehörden über die Frage des nichtpräferenziellen Ursprungs kommt.

3. Da der handelspolitische Ursprung in der Zollanmeldung angegeben wird, ist das einführende Unternehmen als Zollanmelder für die Richtigkeit dieser Angabe verantwortlich. Bestehen begründete Zweifel am Ursprung, muss das Unternehmen den Ursprung nachweisen können. Der Ursprungsnachweis unterliegt keinen besonderen Bedingungen, es können alle Belege vorgelegt werden, die zum Nachweis des angemeldeten Ursprungs geeignet sind. Es sei darauf hingewiesen, dass **Einführer sich nicht allein auf ein im Drittland ausgestelltes Ursprungszeugnis verlassen sollten**. Dieses wird regelmäßig nicht als ausreichender Ursprungsnachweis anerkannt. Der Kommissionsleitfaden begründet dies damit, dass ein solches Ursprungszeugnis keine Informationen über die Richtigkeit des angemeldeten nichtpräferenziellen Ursprungs enthalte und lediglich einen Hinweis auf den Ort der Erzeugung oder die Herkunft der Waren enthalte (s. **Leitfaden** Seite 20). Lediglich in speziellen Fällen, in denen für Drittlands-Erzeugnisse besondere nichtpräferenzielle Einfuhrregelungen gelten (Art. 57-59 UZK-DVO), wird aufgrund der Verwaltungszusammenarbeit der beteiligten Länder ein von der zuständigen Behörde ausgestelltes Ursprungszeugnis anerkannt. Dass der handelspolitische Ursprung als Angabe in der Zollanmeldung durch die Zollbehörde überprüft werden kann, ist durchaus legitim. Bedenklich und rechtsstaatlich fragwürdig ist es, wenn der Zoll im Rahmen der Abfertigung den angemeldeten Ursprung abändert, ohne eine hinreichende und nachvollziehbare Begründung dafür zu liefern und auf dieser Basis Abgaben wie beispielsweise Antidumpingzölle erhebt. Wir haben im Rahmen unserer Beratung immer wieder mit derartigen Fallgestaltungen zu tun. Häufig empfiehlt es sich, entsprechend ergangene Einfuhrabgabenbescheide mit einem Einspruch anzugreifen.

Wenn Sie Fragen zu dieser Thematik haben, sprechen Sie uns gerne an.

Ihre Autorin:



Almuth Barkam
Rechtsanwältin

Kontaktieren Sie
mich gerne!



info@ra-moellenhoff.de
+49 251 85713 0

Inhouse- Schulung

Zoll & Außenwirtschaft

Sicher. Aktuell. Erfolgreich.



EuGH-Urteil stellt Rechtmäßigkeit von sektorspezifischen Listungen im Russland- Embargo klar

Das **EuGH-Urteil T-232/24** vom 24.01.2026 (**Euro Asia Cargo Private Ltd gegen Rat der Europäischen Union**) betrifft restriktive Maßnahmen (Sanktionen), die die Europäische Union als Reaktion auf die Handlungen

Russlands zur Destabilisierung der Ukraine erlassen hat. Am 24. Februar 2024 wurde die Klägerin in die Sanktionslisten des Rates der EU (Anhang IV des Beschlusses 2014/512/GASP und der Verordnung (EU) Nr. 833/2014) aufgenommen.

Der Rat stützte die Aufnahme auf den Vorwurf, die Klägerin habe nach der Invasion in der Ukraine als Vermittlerin den Transport von Antennen (mit EU-Ursprung) an russische Einrichtungen erleichtert. Diese Antennen werden in russischen "Kometa"-Modulen verwendet, welche in russischen "Geran-2"-Drohnen (UAVs) in der Ukraine militärisch zum Einsatz kommen.

Die Klägerin forderte die Nichtigerklärung (Art. 263 AEUV) der Rechtsakte des Rates, durch die sie auf die Sanktionslisten gesetzt und dort belassen wurde.

Eine Listung nach Anhang IV des Beschlusses 2014/512/GASP und der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 stellt eines von vielen Mitteln der EU dar, den militärisch-industriellen Komplex Russlands vor dem Hintergrund des Angriffskrieges auf die Ukraine zu schwächen.

Auch wenn eine Listung im Anhang IV in seinen Folgen hinter den hinlänglich politisch diskutierten Asset-Freezes und Bereitstellungsverböten (Art. 2 Verordnung (EU) 269/2014 z.B.) zurückbleibt, besteht ein umfangreiches Ausfuhrverbot, dessen Umgehung nicht nur strafbar sondern auch mit Freiheitsstrafe bedroht ist.

Umso relevanter ist es, wenn der EuGH Stellung zur **Rechtmäßigkeit einer Listung in Anhang IV** bezieht.

Die Klägerin machte zwar geltend, dass ein Verstoß gegen das **Recht auf gute Verwaltung** vorläge. Zunächst sei die Begründungspflicht (Art. 296 AEUV und Art. 41 Abs. 2 lit. c der Grundrechtecharta) und anschließend das Recht auf rechtliches Gehör (Art. 41 Abs. 2 lit. a der Grundrechtecharta) verletzt worden.

Die Klägerin verwies auf fehlende tatsächliche und spezifische Gründe für ihre Listung. Es seien **lediglich allgemeine Gründe**, die auf mehrere gelistete Unternehmen zuträfen.

Der Maßstab für eine Begründung richtet sich nach dem Kontext der bekannten internationalen Spannungen. Das erklärte Ziel der Sanktionen im allgemeinen, ist es die Kosten für die Handlungen der Russischen Föderation zu erhöhen, die darauf abzielen, die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine zu untergraben, und eine friedliche Beilegung der Krise zu fördern.

Die Klägerin erfülle diese Kriterien, namentlich mit ihrer Unterstützung durch elektronische Komponenten für Russland militärisch- industriellen Komplex.

Das Urteil stellt klar, dass dieselben Erwägungen und Formulierungen mehrfach herangezogen werden können, um restriktive Maßnahmen gegen mehrere Personen zu erlassen, wobei dies nicht bedeutet, dass diese Erwägungen keine hinreichend spezifische Begründung für jede der betroffenen Personen darstellen können.

Hinsichtlich des Anspruchs auf **rechtliches Gehör** stellte das Gericht fest, dass im Falle einer **Erstlistung eine vorherige Anhörung nicht notwendig** ist. Dies begründet sich mit der Notwendigkeit, einen Überraschungseffekt zu wahren, um die sofortige Wirksamkeit der restriktiven Maßnahmen sicherzustellen und potenzielle Umgehungsversuche zu unterbinden.

Ergänzend stellt das Gericht klar, dass für die Verhängung der restriktiven Maßnahmen die **rein objektive Tatsache** ausreicht, dass ein Unternehmen den Transport solcher Güter an russische Endnutzer erleichtert. Ein **absichtliches oder wissentliches Handeln** der Klägerin wird von den einschlägigen Sanktionsvorschriften ausdrücklich **nicht verlangt**. Ebenso muss die geleistete Unterstützung **keine** bestimmte quantitative oder qualitative **Erheblichkeitsschwelle** überschreiten, um vom Rat rechtmäßig als indirekte Unterstützung des russischen Militärs eingestuft zu werden.

Sollten Sie oder Ihre Geschäftsbeziehungen von sektorspezifischen Listungen im Russland Embargo, oder auch durch andere Embargos, betroffen sein, gilt es zu beachten, dass die breiten Handlungsmöglichkeiten der EU bei der Listung erneut bestätigt wurden.

Umso wichtiger ist ein breit aufgestelltes Compliance-System zu etablieren, dass frühzeitig und zuverlässig vorgezeigt werden kann, wenn Kontakte zu gelisteten Entitäten oder die eigene Listung im Raum stehen.

Gerne unterstützen wir Sie beim Einführen oder der Aktualisierung eines umfassenden und rechtskonformen **Compliance-Systems**, mit besonderer Rücksichtnahme auf die Embargobestimmungen.

Ihre Autorin:



Julia Gnielinski
Rechtsanwältin

Kontaktieren Sie
mich gerne!



info@ra-moellenhoff.de
+49 251 85713 0

EU-Stahlschutzmaßnahmen

Es wurde lange angekündigt: Am 30.06.2026 treten die bestehenden Schutzmaßnahmen auf Stahl außer Kraft und werden durch die neuen Schutzmaßnahmen abgelöst, die ab 01.07.2026 gelten. Die entsprechende Verordnung, die zur Eindämmung der negativen handelsbezogenen Auswirkungen globaler Überkapazitäten auf den Stahlmarkt der Union und zur Änderung der Verordnung (EU) 2020/2170, wurde im EU-Amtsblatt L vom 24.06.2026 veröffentlicht. Sie gilt ab dem 01.07.2026. Damit steht nun der verbindliche Verordnungstext in deutscher Sprache zur Verfügung, was gut ist, damit Einführer sich mit den Regelungen vertraut machen können. Bislang stand nur der Entwurf der VO, zuletzt in Form der Ratsfassung, in englischer Sprache zur Verfügung.

Den einschlägigen Pressemitteilungen der beteiligten EU-Organe konnte man im Laufe des Gesetzgebungsprozessen entnehmen, was nun gelten wird:

- Die zollfreien Einfuhrkontingente wurden gesenkt und liegen nun bei jährlich 18.345.922 Tonnen (Anhang II).
- Der Zollsatz außerhalb des Kontingents liegt bei 50% (bislang 25%).
- Nachweiserbringung für das Land des Schmelzens und Gießens

Gemäß Art. 4 der neuen Verordnung muss der Einführer betroffener Warenkategorien zum Zeitpunkt der Einfuhr „überprüfbare geeignete Nachweise“ vorlegen, z. B. eine Walzwerksbescheinigung zum Nachweis des Landes, in dem der Rohstahl oder das Roheisen ursprünglich in flüssiger Form in einem Stahl- oder Eisenerzeugungsofen hergestellt und anschließend in seinen ersten festen Zustand gegossen wurde. Die EU-Kommission wird hierzu Durchführungsrechtsakte erlassen, mit denen die Art der von den Einführern vorzulegenden Nachweise festgelegt wird. Dabei soll die besondere Situation von KMU berücksichtigt und ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand vermieden werden. Der erste dieser Durchführungsrechtsakte wird spätestens am 31. August 2026 erlassen.

Aktuell läuft zu dieser Thematik noch ein Konsultationsverfahren, bei dem Unternehmen und Verbände die Möglichkeit haben, Stellungnahmen abzugeben. Unternehmen können ggf. auch über ihre Industrieverbände Einfluss ausüben. Das Konsultationsverfahren läuft noch bis zum 02.07.2026:

Ziel dieser Schutzmaßnahmen ist, dass die negativen Auswirkungen der weltweiten Überkapazitäten im Stahlsektor auf den EU-Stahlsektor verhindert werden. Schon im Jahr 2019 ergab eine Analyse, dass sich die Stahlindustrie der Union damals in einer Situation befand, in der ein ernsthafter Schaden drohte, weshalb die EU Schutzmaßnahmen in Form der VO (EU) 2019/159 erließ. Diese Situation hat sich durch die handelsbeschränkenden Maßnahmen u.a. der USA, die diesen Bereich betreffen, weiter verschärft. Wie schon unter den bisherigen Schutzmaßnahmen hat die EU-Kommission die Möglichkeit, die Kontingentsmengen anzupassen, wobei sicherzustellen ist, dass ihr Gesamtwert weder unter 14 400 000 Tonnen noch über 22 200 000 Tonnen liegt. Dieser Mechanismus ist wichtig, damit auf aktuelle Entwicklungen im Bereich der globalen Überkapazitäten sowie der Nachfrage reagiert werden kann. Wir halten Sie zu dieser Thematik auf dem Laufenden!

Ihre Autorin:



Almuth Barkam
Rechtsanwältin

Kontaktieren Sie
mich gerne!



info@ra-moellenhoff.de
+49 251 85713 0

